

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES SOZIALHILFEGESETZES

(FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG

UND HEIMAUFWENTHALT)

Ministerium für Gesellschaft

Vernehmlassungsfrist: 31. August 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	7
1.1 Zwangseinweisung	7
1.2 Heimaufenthalt	10
1.3 Rückerstattung von Sozialhilfe.....	12
2. Begründung der Vorlage.....	13
2.1 Allgemeines	13
2.2 Zwangseinweisung	14
2.3 Heimaufenthalt	15
2.4 Rückerstattung von Sozialhilfe.....	16
3. Schwerpunkte der Vorlage	20
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	22
4.1 Abänderung des Sozialhilfegesetzes	22
4.2 Abänderung des Ausserstreitgesetzes	41
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	42
6. Regierungsvorlage	43
6.1 Abänderung des Sozialhilfegesetzes	43
6.2 Abänderung des Ausserstreitgesetzes	57

ZUSAMMENFASSUNG

Die Unterbringung bzw. Zurückbehaltung von Personen gegen ihren Willen in Anstalten bzw. psychiatrischen Kliniken ist derzeit in Art. 11 bis 13 des Sozialhilfegesetzes (SHG) geregelt. Danach dürfen Personen, die geisteskrank oder geistesgeschwach sind, an Suchterkrankungen leiden oder schwer verwahrlost sind, gegen ihren Willen in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihnen die nötige Hilfe anders nicht erwiesen werden kann. Diese Bestimmungen sind jedoch teilweise lückenhaft und veraltet. Da das bestehende Recht über die Unterbringung und Zurückbehaltung im Wesentlichen aus der Schweiz rezipiert wurde und Unterbringungen – mangels einer geeigneten inländischen Anstalt bzw. Klinik - in der Praxis grenzüberschreitend vor allem in der Schweiz erfolgen, sollen für die Gesetzesrevision die Bestimmungen aus der Schweiz als Rezeptionsgrundlage herangezogen werden. Dementsprechend wird die Unterbringung bzw. Zurückbehaltung neu als fürsorgerische Unterbringung bezeichnet. Unter anderem sollen auch Bestimmungen über medizinische Massnahmen im Falle einer Unterbringung und Zurückbehaltung ergänzt werden. Anders als in der Schweiz soll jedoch auch die Unterbringung bei ausschliesslicher Fremdgefährdung möglich sein.

Auch im Falle eines Aufenthalts in Wohn- oder Pflegeeinrichtung besteht Regelungsbedarf, da Einschränkungen der Bewegungsfreiheit – diese erfolgt meist durch mechanische Massnahmen wie zum Beispiel Bettgitter, Gurtfixierungen, Sitzhosen, vorgesteckte Therapietische oder kann auch durch Verabreichung sedierender Medikamente verwirklicht werden - bei einem entsprechenden Aufenthalt derzeit gesetzlich nicht geregelt sind. Aus diesem Grunde sollen entsprechende Bestimmungen auf der Grundlage der Schweizer Rezeptionsgrundlage eingefügt werden. Darin werden insbesondere die Voraussetzungen für bewegungseinschränkende Massnahmen und eine Pflicht zur Protokollierung auf Gesetzesebene normiert.

Schliesslich wird geregelt, in welchen Fällen das Gericht angerufen werden kann.

Weiters soll in dieser Vorlage auch einem bereits schon länger bestehenden Handlungsbedarf in Bezug auf die Verpflichtung zur Rückerstattung von Sozialhilfe nachgekommen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft

BETROFFENE STELLEN

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Amt für Soziale Dienste

Amt für Gesundheit

Finanzmarktaufsicht

Vaduz, 30. Juni 2020

LNR 2020-906

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Zwangseinweisung

Das Sozialhilfegesetz (SHG)¹ regelt in den Artikeln 11 - 13 die Unterbringung bzw. Zurückbehaltung von Personen gegen ihren Willen in Anstalten. Grundvoraussetzung nach Art. 11 SHG ist, dass die Person geisteskrank oder geistesschwach, an einer Suchterkrankung leidet oder schwer verwahrlost ist und ihr die nötige Hilfe anders als durch einen Anstaltsaufenthalt nicht erwiesen werden kann.

Das Verfahren zur Unterbringung oder Zurückbehaltung wird beim Landgericht nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (AussStrG)² über Antrag des Amtsarztes oder des Amtes für Soziale Dienste geführt (Art. 12 Abs. 1 SHG). Nach Art. 13 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 AussStrG gelten im Ausserstreitverfahren der Amtsbetrieb und der Untersuchungsgrundsatz. Das Gericht entscheidet dabei über die Unterbringung oder Zurückbehaltung.

Bevor das Gericht über die Unterbringung oder Zurückbehaltung entscheidet, hat es bei Geisteskranken, Geistesschwachen und Suchtkranken ein Fachgutachten einzuholen. Zusätzlich hat das Gericht die Person, die untergebracht oder zurückbehalten werden soll, persönlich zu hören und ihr, falls erforderlich, einen

¹ LGBl. 1985 Nr. 17 i.d.g.F.

² LGBl. 2010 Nr. 454 i.d.g.F.

Rechtsbeistand zu bestellen (Art. 13 Abs. 1 und 2 SHG). Als Rechtsbeistand wird dabei in der Regel ein Gerichtspraktikant des Landgerichtes bestellt.

Die Unterbringung oder Zurückbehaltung darf längstes für ein Jahr ausgesprochen werden, wobei die hilfsbedürftige Person zu entlassen ist, sobald ihr Zustand es erlaubt. Neben dem Gericht kommt die Entlassungskompetenz in der Praxis auch der Anstalt zu, in welcher die Person untergebracht oder zurückbehalten wird. Hinsichtlich der genannten Anstalt ist im Gesetz lediglich die Rede von einer „geeigneten“ Anstalt. Was darunter zu verstehen ist, definiert das Gesetz nicht. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechts- bzw. Gesetzesbegriff, welcher der Auslegung durch Lehre und Rechtsprechung bedarf. Eine Anstalt ist geeignet, wenn sie über die Organisation und personellen Kapazitäten verfügt, um der eingewiesenen Person die Pflege- und Fürsorge zu erbringen, die diese im Wesentlichen benötigt³.

Die Entscheidung über die Unterbringung oder Zurückbehaltung ist dem hilfsbedürftigen, seinen nächsten Angehörigen, der Regierung, dem Amt für Soziale Dienste, dem Amtsarzt und dem zuständigen Gemeindevorsteher zur Kenntnis zu bringen. Nach Art. 29 SHG kann gegen den Beschluss des Landgerichts binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Obergericht erhoben werden.

Abweichend vom obigen Verfahrensablauf hat bei Gefahr in Verzug der Amtsarzt, sein Stellvertreter oder der diensthabende Arzt unter Benachrichtigung des Landgerichtes die sofortige Unterbringung anzuordnen (Art. 12 Abs. 2 SHG). Diensthabender Arzt im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ist jeder Arzt mit einer Berufsbewilligung für das Land Liechtenstein, der zu einer Person gerufen

³ BGE 114 II 21f.; BGE 112 II 487f.; Spirig in Züricher Kommentar zum ZGB II 3a, 3. Auflage, Art. 397a N 123.

oder mit einer Person konfrontiert wird, der die nötige Hilfe nicht anders als durch Einweisung in eine geeignete Anstalt erwiesen werden kann.⁴

Das Gericht hat bei einer sofortigen Unterbringung bei Gefahr in Verzug binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden (Art. 12 Abs. 2 SHG). Das Gericht hat dabei zu entscheiden, ob die vom entsprechenden Arzt bei Gefahr in Verzug angeordnete sofortige Unterbringung gegen den Willen der Person zulässig war oder nicht. Der entsprechende Beschluss des Landgerichtes kann nach Art. 29 SHG wiederum binnen 14 Tagen mittels Beschwerde beim Obergericht bekämpft werden. Hat das Landgericht rechtskräftig entschieden, dass die Unterbringung bei Gefahr im Verzug zulässig war, hat es nötigenfalls über die weitere Zurückbehaltung der Person zu entscheiden. Dabei hat es zuvor die Person persönlich zu hören und bei Geisteskranken, Geistesschwachen und Suchtkranken ein Fachgutachten einzuholen. Eine gerichtliche Entscheidung über die weitere Zurückbehaltung ist dann erforderlich, wenn die untergebrachte Person sich mittlerweile nicht freiwillig in der Anstalt aufhält, oder bei einer Unterbringung im Ausland dort kein eigenes Verfahren zur Überprüfung der Unterbringung eingeleitet worden ist. In beiden genannten Fällen, also beim freiwilligen Klinikaufenthalt als auch bei der Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung der Unterbringung im Ausland wird das liechtensteinische Verfahren soweit es zum weiteren Zurückbehalt geführt wird, eingestellt. Dessen ungeachtet ist der Beschluss über die ursprüngliche Unterbringung nach wie vor innert Frist rechtsmittelfähig nach Art. 29 SHG. Hat das Gericht erforderlichenfalls über den weiteren Zurückbehalt zu entscheiden, so kann gegen den entsprechenden Gerichtsbeschluss wiederum binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Obergericht erhoben werden.

⁴ OG vom 27. März 2003, 02 SH.2003.7-11.

Gegen bestätigende Beschlüsse des Obergerichtes ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht möglich (Art. 62 Abs. 2 AussStrG). Gegen von der Erstinstanz (Landgericht) abweichende Beschlüsse des Obergerichtes ist binnen vier Wochen ab Zustellung der Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof möglich, welcher im ordentlichen Instanzenzug letztinstanzlich entscheidet (Art. 62 Abs. 1 AussStrG).

Betreffend Kinder und Jugendliche bestehen besondere Bestimmungen betreffend die Unterbringung in geeignete Einrichtungen in Art. 25 ff. Kinder- und Jugendgesetz (KJG).⁵

1.2 Heimaufenthalt

Unter stationärer Betreuung bzw. Pflege versteht man grundsätzlich alle Formen der Unterstützung in einem Pflegeheim, sofern der Aufenthalt nicht nur vorübergehend erfolgt.⁶

In Liechtenstein erfolgt die stationäre Betreuung und Pflege insbesondere durch die Häuser der öffentlich-rechtliche Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)⁷ sowie das Pflegeheim Schlossgarten bzw. die Lebenshilfe Balzers e.V.⁸

Zudem bietet das Heilpädagogische Zentrum des Fürstentums Liechtenstein (hpz) im Bereich Wohnen unterschiedliche Wohnformen an, die individuell und bedürfnisorientiert gestaltet werden. Das Angebot umfasst begleitetes, teilbetreutes und betreutes Wohnen für Kinder im schulpflichtigen Alter bis hin zu Senioren im letzten Lebensabschnitt. Die Bewohner werden dabei von einem fach-

⁵ LGBI. 2009 Nr. 29 i.d.g.F.

⁶ Bericht und Antrag Nr. 71/2011, Seite 12.

⁷ www.lak.li

⁸ www.lebenshilfe.li/Pflegeheim-Schlossgarten

und multiprofessionellen Team betreut und begleitet.⁹ Der Verein für Betreutes Wohnen (VBW) bietet stationäre und tagesklinische Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen und in Krisensituationen, mit zwei Standorten in Mauern und mit den Aussenwohnungen in Schaan an.¹⁰

Alte und pflegebedürftige Personen leiden nicht selten auch an einer Einschränkung der kognitiven Fähigkeiten, was dazu führen kann, dass sie Situationen und eigene Handlungen nicht mehr richtig einschätzen können oder sich oder andere dadurch – ungewollt - in Gefahr begeben (Selbst- oder Fremdgefährdung). In schweren Fällen müssen sie aufgrund dieser Selbst- oder Fremdgefährdung durch Anwendung von angemessenen bzw. verhältnismässigen Zwangsmassnahmen geschützt werden, was teilweise nur gegen den Willen und mit Widerstand der betroffenen Personen möglich ist.¹¹ Insbesondere kann eine betreute oder gepflegte Person gegen oder ohne ihre Willen mit physischen Mitteln, insbesondere durch mechanische, elektronische oder medikamentöse Massnahmen oder durch deren Androhung gehindert werden, sich frei zu bewegen. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit bzw. Freiheitsbeschränkung erfolgt meist durch mechanische Massnahmen (zum Beispiel Bettgitter, Gurtfixierungen, Sitzhosen, vorgesteckte Therapietische), kann aber auch durch die Verabreichung sedierender Medikamente verwirklicht werden.¹² Somit kann es im Rahmen einer stationären Betreuung und Pflege zu Eingriffen in das Grundrecht auf persönliche Freiheit kommen.¹³

Beispielsweise die LAK hat betreffend „Bewegungseinschränkende Massnahmen“ (BeM) interne Richtlinien erlassen mit dem Ziel, Klarheit zu Zweck, Anwen-

⁹ www.hpz.li/wohnen/

¹⁰ www.vbw.li/ueber-uns/

¹¹ Ganner Michael, Grundzüge des Alten- und Behindertenrechts, 2. Auflage, Wien, 2014, Seite 213.

¹² JMG 2016 H1, Seite 9 f.

¹³ Vgl. hierzu unter anderem StGH 2015/91, abrufbar unter www.gerichtsentscheidungen.li

dung und Grenzen von bewegungseinschränkenden Massnahmen zu schaffen, die Umsetzung von rechtlichen Grundlagen zu bewegungseinschränkenden Massnahmen sowie dessen sinnvollen Einsatz zu gewährleisten sowie unnötige bewegungseinschränkende Massnahmen zu vermeiden sowie die grösstmögliche Autonomie der Betroffenen zu erreichen. Ziel der Richtlinie ist es schliesslich, Massnahmen, die eindeutig gegen den Willen des Bewohners sind, möglichst zu vermeiden. Gemäss LAK-Richtlinien wird eine bewegungseinschränkende Massnahme ohne das gültige Einverständnis des betroffenen Bewohners jeweils nach individueller Beurteilung des Heimbewohners (idealerweise vor Ort) durch einen Arzt angeordnet und es wird jeweils die gelindeste Massnahme angewendet. Bewegungseinschränkende Massnahmen werden sodann dokumentiert. Bewohner, die Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertreter werden über Ziel und Zweck der Massnahmen informiert und über die Gründe und Umstände der Massnahme in Kenntnis gesetzt. Bei immobilisierenden bewegungseinschränkenden Massnahmen (zum Beispiel Bettgitter) sind die betroffene Person entsprechend der Invasivität der Massnahme zu überwachen und allfällige Bedürfnisse zu erfragen. Schliesslich werden Massnahmen und deren Zielerreichung in regelmässigen Abständen evaluiert.

Eine gesetzliche Regelung von bewegungseinschränkenden Massnahmen besteht derzeit nicht.

1.3 Rückerstattung von Sozialhilfe

Im zweiten Hauptstück des Sozialhilfegesetzes (SHG) wird Art, Form und Ausmass der Sozialhilfe geregelt. Dieses Kapitel beinhaltet auch gesetzliche Bestimmungen über die Rückerstattung von Sozialhilfe und deren Voraussetzungen. In Art. 17 Abs. 1 SHG werden generell drei unterschiedliche Tatbestände bestimmt, wann empfangene Sozialhilfe zurückzuerstatten ist. Eine Rückerstattung ist zum einen anzuordnen, wenn die Sozialhilfe zu Unrecht bezogen wurde, zum anderen

dann, wenn sich der Sozialhilfeempfänger zur Rückerstattung verpflichtet hat, was zum Beispiel dann der Fall ist, wenn gemäss Art. 15 SHG es dem Hilfsbedürftigen nicht möglich bzw. nicht zumutbar war, Grundeigentum oder andere Vermögenswerte zu verwerten. Weiters hat eine Rückerstattung auch zu erfolgen, wenn einem Sozialhilfeempfänger unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse die Rückerstattung zugemutet werden kann. Allerdings darf diese Rückerstattungsverpflichtung nur für solche Leistungen angeordnet werden, die ein Hilfsbedürftiger nach Erreichung der Volljährigkeit erhalten hat.

Ungeachtet der gerade genannten Bestimmungen sieht Art. 17 Abs. 3 SHG generell vor, dass Erben eines Sozialhilfeempfänger verpflichtet sind, die Kosten der Sozialhilfe, die dem Erblasser gewährt wurde, bis zur Höhe der Erbschaft zurückzuerstatten.

Für alle Fälle der Rückerstattung gilt jedoch, dass die Rückerstattungsforderung mit dem Ablauf von fünfzehn Jahren nach der Einstellung der Leistungen verjährt.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Allgemeines

Die Freiheit der Person gemäss Art. 32 Abs. 1 LV beinhaltet wie Art. 8 EMRK neben elementaren Erscheinungsformen der Persönlichkeitsentfaltung insbesondere die körperliche und seelische Unversehrtheit der Person.¹⁴ So wird beispielsweise eine Person durch eine zwangsweise Klinikeinweisung in ihrer Bewegungsfreiheit erheblich eingeschränkt und damit eine elementare Form der Persön-

¹⁴ Beck/Kley in: Kley/Vallender, Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan, 2012, Seite 136, Rz. 11.

lichkeitsentfaltung tangiert.¹⁵ Auch eine medikamentöse Zwangsbehandlung stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit dar und betrifft die Menschenwürde zentral¹⁶.

Wie in andere Grundrechte darf auch in die persönliche Freiheit nur eingegriffen werden, wenn dies im Gesetz hinreichend klar geregelt ist, im öffentlichen Interesse liegt und dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz entspricht. Ausserdem muss der Kernbereich des Grundrechts unangetastet bleiben¹⁷

2.2 Zwangseinweisung

Die Gesetzesbestimmungen betreffend Unterbringung bzw. Zurückbehaltung von Personen gegen ihren Willen in Anstalten (Zwangseinweisung) sind veraltet und teilweise lückenhaft und somit reformbedürftig. So fehlen insbesondere Bestimmungen über die medizinische Behandlung und bewegungseinschränkende Massnahmen. Da es sich hierbei um einen schweren Eingriff in die Grundrechte handelt, erscheint eine Gesetzesreform angezeigt.

So kommt auch das im Zusammenhang mit den Abklärungen über eine Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention eingeholte Rechtsgutachten zu folgendem Schluss:¹⁸

„Das liechtensteinische Recht ist hinsichtlich der (fürsorgerischen) Unterbringung nach Sozialhilfegesetz und Kinder- und Jugendhilfegesetz mit der UN-BRK vereinbar und bedarf keiner unmittelbaren Änderungen. Die durch Art 5 EMRK geforderten materiellen und formellen Voraussetzungen für Zwangsmaßnahmen wer-

¹⁵ StGH 2015/91, Erw. 2.1 mit weiteren Nachweisen.

¹⁶ BGE 130 I 16 Erw. 3.

¹⁷ StGH 2015/91, Erw. 2.2 mit weiteren Nachweisen.

¹⁸ Ganner/Müller/Voithofer, Rechtliche Implikationen einer Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention für Liechtenstein, Seite 9 f., abrufbar unter www.regierung.li/ministerien/ministerium-fuer-gesellschaft/downloads/

den im SHG nur teilweise und zum Teil nur andeutungsweise formuliert. Sie sind aber im Gesetzestext angelegt und durch Interpretation feststellbar, womit die Bestimmungen insgesamt auch UN-BRK konform sind. Die Bestimmungen der Art 11 ff. SHG sollten aber konkretisiert werden.“

Mangels einer geeigneten inländischen Anstalt erfolgen die Unterbringungen in der Regel in schweizerischen Anstalten bzw. Kliniken. Eine Angleichung an die Schweizer Rechtslage würde zudem die grenzüberschreitende Unterbringung in der Praxis erleichtern.

2.3 Heimaufenthalt

Da es im Rahmen einer stationären Betreuung und Pflege gegen oder ohne Willen der betroffenen Person zu Eingriffen in das Grundrecht auf persönliche Freiheit kommen kann, insbesondere durch bewegungseinschränkende Massnahmen wie zum Beispiel Bettgitter, Gurtfixierungen, Sitzhosen, vorgesteckte Therapietische oder durch eine Zwangsmedikation, bedarf es einer hinreichend klaren gesetzlichen Regelung, unter welchen Voraussetzungen ein entsprechender Eingriff rechtmässig ist und einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden kann.

So kommt auch das im Zusammenhang mit den Abklärungen über eine Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention eingeholte Rechtsgutachten zu folgenden Schluss¹⁹:

„Wenn in Liechtenstein in stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen an volljährigen Personen Freiheitsbeschränkungen vorgenommen werden, fehlt dafür derzeit eine entsprechende einfachgesetzliche Regelung, wie sie in Österreich

¹⁹ Ganner/Müller/Voithofer, Rechtliche Implikationen einer Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention für Liechtenstein, Seite 95, Rz. 221, abrufbar unter www.regierung.li/ministerien/ministerium-fuer-gesellschaft/downloads/.

*etwa im Heimaufenthaltsgesetz besteht. Die Richtlinien der LAK (Liechtensteini-
sche Alters- und Krankenhilfe) zu „Bewegungseinschränkenden Massnahmen“
sehen zwar die verpflichtende Anordnung von bewegungsbeschränkenden Mass-
nahmen durch einen Arzt und die entsprechende Dokumentation vor und verlan-
gen als Voraussetzung einer erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung – die
„schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens“ ist als Voraussetzung prob-
lematisch –, es fehlt aber jedenfalls das in Art 5 Abs 4 EMRK und in Art 14 Abs 2
UN-BRK vorgesehene staatliche Rechtsschutzverfahren. Damit liegt eine der
EMRK und der UN-BRK widersprechende Rechtspraxis vor. Behoben kann dies
werden durch die Anwendung der Art 11ff SHG auch auf stationäre Pflege- und
Betreuungseinrichtungen oder durch Schaffung einer eigenen gesetzlichen Grund-
lage (zB wie das österreichische Heimaufenthaltsgesetz).“*

2.4 Rückerstattung von Sozialhilfe

Die Rückerstattungspflicht trifft grundsätzlich jene Person, die materielle Hilfe bezogen hat. Eine Rückerstattungspflicht Dritter ist heute nur für Erben im Um-
fang der empfangenen Erbschaft gesetzlich vorgesehen. Die Bestimmung des
Art. 17 Abs. 3 über die Rückerstattungsverpflichtung der Erben hat in der Ver-
gangenheit aus Sicht des Gemeinwohls zu als unbefriedigend empfundenen Situ-
ationen geführt, indem zwar im Nachlass des Sozialhilfeempfängers keine Aktiva
vorhanden waren und damit kein Erbe für die Rückerstattung der Sozialhilfe haf-
tete, jedoch ein oder mehrere Erben oder auch Dritte durch eine Leistung aus
der zweiten Säule des Erblassers oder einer anderen nicht in den Nachlass fallen-
den Leistung, wie einer Begünstigung aus einer Lebensversicherung des Erblas-
sers begünstigt wurden. Aus denselben Überlegungen wurde auch in der Schweiz
im Kanton Aargau im Sozialhilfegesetz ein eingeschränkter Rückgriff auf die
durch Kapitalleistungen der zweiten und dritten Säule Begünstigten im Umfang

ihrer Begünstigung vorgesehen.²⁰ Die Sozialhilfegesetze der Schweizer Kantone Luzern, Bern und Solothurn sehen Bestimmungen vor, die einen Rückgriff auf Begünstigte aus einer Lebensversicherung des Sozialhilfebezügers ermöglichen. Leistungen der beruflichen Vorsorge (zweite Säule) und der privaten ergänzenden Selbstvorsorge fallen beim Tod des Erblassers nicht in den Nachlass, sondern stellen selbstständige reglementarische beziehungsweise gesetzliche Ansprüche der begünstigten Person dar²¹. Lautet die Lebensversicherungspolice zugunsten einer bestimmten, namentlich bezeichneten Person, so ist die Versicherungssumme in die Verlassenschaft des Versicherungsnehmers grundsätzlich nicht einzubeziehen. Bei Lebensversicherungen, die zugunsten des Inhabers oder Überbringers der Police lauten, hat eine Einbeziehung der Versicherungssumme in den Nachlass nur dann stattzufinden, wenn der Versicherungsnehmer es unterlassen hat, über den Anspruch aus dem Versicherungsvertrage unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen²². Auch das Schweizer Bundesgericht hat in einem Urteil²³ festgehalten, dass Ansprüche gegen Freizügigkeitseinrichtungen vollkommen ausserhalb des Erbrechts stehen. Solche Ansprüche fallen nicht in die Erbmasse und verbleiben dem Begünstigten auch dann, wenn er die Erbschaft ausschlägt.

Da der heutige Art. 17 Abs. 3 SHG die Rückerstattungspflicht Dritter auf die Erben im Umfang der empfangenen Erbschaft beschränkt, kann dies zu stossenden Situationen führen, wenn diese die Erbschaft ausschlagen, jedoch im Rahmen von Leistungen der zweiten Säule der unterstützten Person oder aus Versicherungen begünstigt werden. Das Gleiche gilt im Übrigen für Personen, die nicht zu den

²⁰ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 des Kantons Aargau.

²¹ Zum Beispiel Art. 9 BPVV, LGBL. 2005 Nr. 288 i.d.g.F.; Art. 76 Versicherungsvertragsgesetz; VersVG, LGBL. 2001 Nr. 128 i.d.g.F.

²² öOGH 7Ob592/84; 7Ob136/18b.

²³ BGE 129 III 305.

Erbberechtigten gehören und durch Leistungen der zweiten Säule oder einer Versicherung begünstigt werden.

Um in Zukunft solche Situationen zu verhindern, soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die eine Rückerstattungspflicht der Begünstigten von Leistungen der zweiten Säule des Erblassers bzw. von Bezüglern von nicht in den Nachlass fallenden Zuwendungen des Erblassers höchstens im Umfang der empfangenen Begünstigung statuiert. Eine entsprechende Grundlage ist in Art. 17 Abs. 3bis SHG zu erlassen.

Weiters sollen in Art. 17 Abs. 3 SHG nicht nur die Universalsukzessoren, sprich Erben des Sozialhilfeempfängers, zur Rückerstattung herangezogen werden, sondern auch Personen, denen der Erblasser nur bestimmte Vermögensstücke oder Werte, wobei diese auch den Grossteil der Verlassenschaft ausmachen können, vermacht hat. Eine Differenzierung erscheint hier nicht sachgerecht. Die ausdrückliche Erfassung der Legatare als Rückerstattungsverpflichtete ist jedoch aufgrund der Unterschiedlichkeit des erbrechtlichen Anspruches notwendig.

Gemäss Art. 18 BPVG²⁴ können Ansprüche und Anwartschaften aus betrieblicher Alters-, Invaliden und Hinterlassenenvorsorge, einschliesslich Freizügigkeitspolice und für Vorsorgezwecke gesperrte Konten, vor Fälligkeit der Leistungen weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Beurteilung der Frage, ob das Freizügigkeitsguthaben einer Person als Vermögen gemäss Art. 14 SHG anzurechnen ist, kommt es entscheidend auf den Zeitpunkt der Fälligkeit dieses Anspruches an. Massgebend ist der Zeitpunkt, zu welchem die Leistung gefordert werden kann bzw. darf. Erst bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach dem AHVG entsteht ein Anspruch auf Auszahlung einer Freizügigkeitsleistung. Folglich kann das Amt für Soziale Dienste (ASD), als die für die Durchführung der

²⁴ LGBl. 1988 Nr. 12 i.d.g.F.

Sozialhilfe zuständigen Stelle, vorher weder diese Anwartschaften als Vermögen bei der Berechnung des Anspruches auf Sozialhilfe berücksichtigen noch eine Sicherstellung dieser Vermögenswerte vornehmen.

Wenn ein Sozialhilfeempfänger sodann vor Fälligkeit des Anspruches stirbt, dann finden die Bestimmungen des BPVG und der hierzu erlassenen Verordnung Anwendung, die über die Verwendung der Leistung bestimmen. Die Leistungen der beruflichen Vorsorge fallen nicht in den Nachlass. Nicht anders verhält es sich mit den Freizügigkeitsleistungen. Sie werden an die in Art. 9 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV) kaskadenartig aufgelisteten Destinatäre ausgerichtet.

Zwar kann sich das ASD gemäss Art. 15 SHG, für den Fall, dass die Verwertung von Vermögenswerten eines Bedürftigen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, durch eine Rückerstattungsverpflichtung absichern, jedoch vermag eine solche im Falle des Todes des Sozialhilfeempfängers keinen wirklichen Mehrwert im Hinblick auf Art. 17 Abs. 3 SHG, welcher die Haftung der Erben für die Rückerstattungsforderung bis zur Höhe des Nachlasses anordnet, zu bringen.

Entsprechend dem Zweck eines BVG- bzw. Freizügigkeitsguthabens ist davon auszugehen, dass dieses in erster Linie der Alters- und Invalidenvorsorge des Versicherten dienen und nicht zur Deckung von Schulden oder des Lebensunterhalts vor Eintritt des Vorsorgefalls verwendet werden soll. Ausgehend von dieser Zielsetzung erscheint es in aller Regel nicht angebracht, das aus dem Bezug eines BVG- bzw. Freizügigkeitskapitals anfallende Vermögen für die Rückerstattung empfangener wirtschaftlicher Hilfe heranzuziehen. Um den Vorsorgeschutz Rechnung zu tragen, sollen lediglich Kapitalleistungen für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen verwendet werden können. Keine Rückerstattungsverpflichtung soll bei allfälligen Rentenleistungen bestehen.

Hinterlässt der Versicherte einen Ehegatten oder nicht selbsterhaltungsfähige Kinder, aber auch andere Personen, für die er aufgekommen ist, löst sein Ableben in der Regel eine klassische Vorsorgesituation aus. Es erscheint unbillig, den bedürftig gewordenen Hinterbliebenen die Vorsorge zu entziehen, die ihnen zu Teil geworden wäre, wenn das Vorsorgekapital nicht infolge Arbeitslosigkeit des Vorsorgenehmers oder aus anderen Gründen an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden wäre. Es drängt sich deshalb auf, dieses für die Zeit, während der der Versicherte keiner Vorsorgeeinrichtung angehört, nicht anders zu behandeln, als wenn ein Vorsorgeverhältnis bestünde.

An dieser Stelle sei noch klargestellt, dass aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage die Rückerstattungspflicht auch gilt, wenn die Erben die Erbschaft ausgeschlagen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Unterbringung bzw. Zurückbehaltung von Personen gegen ihren Willen in Anstalten bzw. psychiatrischen Kliniken ist in Art. 11 bis 13 SHG geregelt. Danach dürfen Personen, die geisteskrank oder geistesschwach sind, an Suchterkrankungen leiden oder schwer verwahrlost sind, gegen ihren Willen in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihnen die nötige Hilfe anders nicht erwiesen werden kann. Diese Bestimmungen sind jedoch teilweise lückenhaft und veraltet. Da die bestehenden Bestimmungen über die Unterbringung und Zurückbehaltung im Wesentlichen aus der Schweiz rezipiert wurden und da Unterbringungen – mangels einer geeigneten inländischen Anstalt bzw. Klinik - in der Praxis grenzüberschreitend vor allem in der Schweiz erfolgen, erscheint es angezeigt, für die Gesetzesrevision die Bestimmungen aus der Schweiz als Rezeptionsgrundlage heranzuziehen.

Neu soll die Unterbringung bzw. Zurückbehaltung wie in der Schweiz als fürsorgliche Unterbringung bezeichnet und in einem eigenen Kapitel (IIa. Hauptstück – Art. 11a ff.) geregelt werden. Die neuen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen im Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB)²⁵. Beibehalten werden soll jedoch abweichend von der Rezeptionsgrundlage insbesondere, dass das Landgericht binnen 5 Tagen über die Zulässigkeit der ärztlichen Unterbringung zu entscheiden hat (vgl. Art. 12a Abs. 1 der Regierungsvorlage).

Im SHG fehlen zudem Bestimmungen über medizinische Massnahmen im Falle einer Unterbringung und Zurückbehaltung, sodass diese entsprechend ergänzt werden sollen. Danach erstellt der behandelnde Arzt unter Beizug der betroffenen Person und gegebenenfalls ihrer Vertrauensperson einen schriftlichen Behandlungsplan, wenn eine Person zur Behandlung einer psychischen Störung in einer Einrichtung untergebracht wird. Der Arzt informiert die betroffene Person und deren Vertrauensperson über alle Umstände, die im Hinblick auf die in Aussicht genommenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken und Nebenwirkungen, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten. Falls eine Zustimmung der betroffenen Person fehlt, kann der Chefarzt der Abteilung die im Behandlungsplan vorgesehenen medizinischen Massnahmen unter gewissen Voraussetzungen schriftlich anordnen. In einer Notfallsituation können die zum Schutz der betroffenen Person oder Dritter unerlässlichen medizinischen Massnahmen sofort ergriffen werden.

Derzeit wird die Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Falle eines Aufenthalts in Wohn- oder Pflegeeinrichtung nicht gesetzlich geregelt. Aus diesem Grunde sollen in einem weiteren Kapitel (IIb. Hauptstück – Art. 13g ff.) entsprechende

²⁵ Vgl. Art. 426 ff. ZGB, SR 210.

Bestimmungen auf der Grundlage der Schweizer Rezeptionsgrundlage eingefügt werden.²⁶ Darin werden insbesondere die Voraussetzungen für bewegungseinschränkende Massnahmen und eine Pflicht zur Protokollierung normiert.

Schliesslich wird geregelt, in welchen Fällen das Gericht angerufen werden kann und dass das Ausserstreitgesetz zur Anwendung gelangt.

Unabhängig von der Anpassung der fürsorgerischen Unterbringung bzw. Heimaufenthaltes wird neu auf Gesetzesstufe festgehalten, dass sowohl Legatäre als auch Begünstigte von Kapitalleistungen der zweiten Säule oder einer anderen nicht in den Nachlass fallenden Leistung unter Statuierung von klar definierten Ausnahmen im Umfang der Begünstigung zur Rückerstattung verpflichtet werden (Art. 17 Abs. 3 und 3bis SHG).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Sozialhilfegesetzes

Vorbemerkungen

Es wird ein neues Hauptstück IIa. betreffend die fürsorgerische Unterbringung (Art. 11 bis 13f) sowie ein neues Hauptstück IIb. betreffend Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 13g bis 13j) eingefügt.

Somit müssen das bestehende II. Hauptstück „Art, Form und Ausmass der Sozialhilfe“ (Art. 5 bis 18a) sowie die darauf folgenden Überschriften und Nummerierung wie folgt angepasst werden:

Ab Art. 5.: II. Hauptstück, Art und Form der Sozialhilfe

²⁶ Vgl. Art. 382 ff. ZGB.

Ab Art. 11: IIa. Hauptstück, Fürsorgerische Unterbringung

Ab Art. 13g: IIb. Hauptstück, Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Ab Art. 14: IIc. Hauptstück, Ausmass der Sozialhilfe

Ab Art. 18b: IId. Hauptstück, Auskunft- und Meldepflichten

Zur Überschrift IIa. Hauptstück

Es wird ein neues Hauptstück IIa. bzw. Überschrift eingefügt, das die fürsorgerische Unterbringung regelt (siehe dazu die Vorbemerkungen oben).

Zu Art. 11

Dieser Artikel regelt die Unterbringung zur Behandlung und Betreuung und entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 426 ZGB.

Gemäss Abs. 1 darf eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Hierbei sind gemäss Abs. 2 die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten zu berücksichtigen. Die Unterbringung kann in einer inländischen oder ausländischen Einrichtung erfolgen.²⁷ Abs. 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Art. 11 Abs. 1 und 2.

Die fürsorgerische Unterbringung dient primär dem Schutz der betroffenen Person. Dennoch ist die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten – wie bisher – zu berücksichtigen. Eine Fremdgefährdung ist gemäss Schweizer Rezeptionsgrundlage weder Unterbringungsvoraussetzung noch für eine Unterbrin-

²⁷ Vgl. LES 2015, 157.

gung hinreichend.²⁸ Gemäss Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichtes darf die Belastung bzw. die Gefahr für Dritte nicht ausschliesslicher Einweisungs- bzw. Zurückbehaltungsgrund sein bzw. bildet Art. 426 ZGB – und somit auch Art. 11 – keine genügende gesetzliche Grundlage für die Anordnung einer fürsorglichen Unterbringung allein wegen Fremdgefährdung. So hat das Bundesgericht in seinem Urteil 5A_407/2019 vom 28. Oktober 2019 wie folgt ausgeführt:²⁹

„Das Bundesgericht hat aber – wie bereits in BGE 138 III 593 für das alte Recht – explizit bekräftigt, dass auch gemäss dem neuen Art. 426 ZGB die Belastung bzw. die Gefahr für Dritte nicht ausschliesslicher Einweisungs- bzw. Zurückbehaltungsgrund sein darf (vgl. Urteile 5A_228/2016 vom 11. Juli 2016 E. 4.3.1; 5A_394/2015 vom 13. Mai 2015 E. 2.1; 5A_444/2014 vom 26. Juni 2014 E. 3.2).

8.4. Am 30. April 2019 setzte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Verfahren 1760/15 betreffend das erwähnte Urteil 5A_500/2014 vom 8. Juli 2014 mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 426 ZGB auseinander.

Der EGMR hielt fest, dass nach Art. 5 Ziff. 1 Bst. e EMRK freiheitsentziehende Massnahmen gegen psychisch gestörte oder geistig behinderte Personen wegen Fremdgefährdung ergriffen werden können, vorausgesetzt, es bestehe wegen des Zustands des Betroffenen ein bedeutendes Risiko ("significant risk"; "risque réel"), dass dieser Dritten einen erheblichen Schaden ("serious harm"; "dommage grave") zufügen könnte; diese Bedingungen müssen klar im Gesetz vorgesehen sein ("pourvu que les conditions soient clairement définies en droit interne"; vgl. Urteil

²⁸ Häfeli Christoph, Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht, Bern, 2013, Seite 238, Rz. 26.07, m.w.V.; vgl. auch Teilurteil und Beschluss des OGH vom 6. Dezember 2019 zu CO.2017.2-56.

²⁹ Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 5A_407/2019 vom 28. Oktober 2019, Erw. 8.3 f.

Nr. 1760/15 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 30. April 2019 i.S. T.B. gegen Schweiz, § 54 und die dort genannte Rechtsprechung). Wie bereits das Bundesgericht entschieden hat (vgl. in E. 8.3 zitierte Referenzen), bildet Art. 426 ZGB keine genügende gesetzliche Grundlage für die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung allein wegen Fremdgefährdung (BGE 138 III 593 E. 3; so auch das Urteil T.B., § 63). In seiner Rechtsprechung hat das Bundesgericht freilich auf eine Selbstgefährdung geschlossen (und damit dennoch in Art. 426 ZGB eine genügende gesetzliche Grundlage gesehen), wenn die betroffene Person wegen ihrer psychischen Störung bzw. geistigen Behinderung einen Menschen getötet hatte und aufgrund der psychischen Störung oder der geistigen Behinderung mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder töten würde (BGE 138 III 593 E. 3 S. 595; Urteil 5A_765/2015 vom 23. November 2015 E. 4.2). Der EGMR lässt diese Sichtweise indes nicht gelten (Urteil T.B., § 64).

Wenn eine Person allein deshalb (fürsorgerisch) untergebracht werden können soll, weil sie als fremdgefährlich eingeschätzt wird, muss der Gesetzgeber tätig werden und eine entsprechende klare gesetzliche Grundlage schaffen.“

Abweichend von der Schweizer Rezeptionsgrundlage soll in Abs. 2 explizit normiert werden, dass eine Unterbringung auch bei einer ausschliesslichen Fremdgefährdung zulässig ist. Dies ist EMRK-konform und entspricht beispielsweise der österreichischen Rechtslage.³⁰

Eine Einrichtung ist geeignet, wenn sie das angestrebte Behandlungs- und Betreuungsziel erreichen kann. Sie muss über die Organisation und personellen Kapazi-

³⁰ Vgl. <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/gesetzgebung/verbesserungen-smv/vn-berd.pdf>, Seite 54 mit Verweis auf EGMR, T.B./Schweiz (Fn. 126), Ziff. 54; Vgl. § 3 Unterbringungsgesetz (UbG), BGBl. Nr. 155/1990 i.d.g.F.

täten verfügen, um der eingewiesenen Person die Pflege und Fürsorge bzw. die Behandlung zu erbringen, die diese im Wesentlichen benötigt³¹.

Die Einrichtung muss nicht geschlossen im eigentlichen Sinne sein. Das heisst, es müssen keine architektonischen oder organisatorischen Massnahmen getroffen werden, die eine Person am Verlassen der Einrichtung hindern. Es genügt, wenn die betroffene Person die Einrichtung nicht von sich aus verlassen darf und das überwacht wird³².

Gemäss Abs. 3 wird die betroffene Person entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 12 Abs. 4.

Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit um Entlassung ersuchen und ist über dieses Gesuch ohne Verzug zu entscheiden (Abs. 4).

Zu Art. 11a

Dieser Artikel regelt die Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener und entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 427 ZGB.

Gemäss Abs. 1 kann eine Person, die an einer psychischen Störung leidet und freiwillig in eine Einrichtung eingetreten ist und diese wieder verlassen will, von der ärztlichen Leitung der Einrichtung für höchstens drei Tage zurückbehalten werden, wenn sie a) sich selbst an Leib und Leben gefährdet oder b) das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet.

Nach Ablauf der Frist kann die betroffene Person die Einrichtung verlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegt (Abs. 2).

³¹ Häfeli Christoph, Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht, Bern, 2013, Seite 237, Rz. 26.04, m.w.V.

³² Ebd., Seite 238, Rz. 26.05, m.w.V.

Die betroffene Person wird gemäss Abs. 3 schriftlich darauf aufmerksam gemacht, dass sie das Gericht anrufen kann.

Zu Art. 12

Im neuen Kapitel B. (Art. 12 und 12a) wird die Zuständigkeit und Dauer der Unterbringung geregelt.

In Art. 12 wird die Zuständigkeit und Dauer im Allgemeinen geregelt.

Gemäss Abs. 1 entscheidet über die Unterbringung oder Entlassung das Landgericht im Ausserstreitverfahren über Antrag des Amtsarztes oder des Amtes für Soziale Dienste. Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung, ausser dass anstatt von „Zurückbehaltung“ über die „Entlassung“ zu entscheiden ist, analog zur Rezeptionsgrundlage in Art. 428 Abs. 1 ZGB.

Das Landgericht kann gemäss Abs. 2 im Einzelfall die Zuständigkeit für die Entlassung der Einrichtung übertragen. Dies entspricht der bisherigen Praxis sowie der Rezeptionsgrundlage in Art. 428 Abs. 2 ZGB.

Gemäss Abs. 3 darf die Unterbringung längstens für ein Jahr ausgesprochen werden. Dies entspricht der bisherigen Regelung ohne den Begriff Zurückbehaltung, da diese nun neu bzw. abweichend definiert ist (siehe Art. 11a).³³

Das Landgericht hat spätestens sechs Monate nach Beginn der Unterbringung zu überprüfen, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und ob die Einrichtung weiterhin geeignet ist. Dies entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 431 Abs. 1 ZGB.

³³ Aufgrund dieser Bestimmung wird Art. 431 Abs. 2 ZGB der Rezeptionsgrundlage nicht übernommen.

Zu Art. 12a

Art. 12a regelt die fürsorgliche Unterbringung bei Gefahr in Verzug und entspricht im Wesentlichen der Rezeptionsgrundlage in Art. 429 ZGB (mit Ausnahme von Abs. 1).

Gemäss Abs. 1 hat der Amtsarzt, sein Stellvertreter oder der diensthabende Arzt unter Benachrichtigung des Landgerichts bei Gefahr in Verzug die sofortige Unterbringung anzuordnen. Das Landgericht hat in diesem Falle binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden. Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 12 Abs. 2 und wird diesbezüglich von der Rezeptionsgrundlage abgewichen.

Die ärztliche Unterbringung fällt gemäss Abs. 2 spätestens nach Ablauf von 6 Wochen dahin, sofern nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid des Landgerichtes vorliegt. Diese Bestimmung entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 429 Abs. 2 ZGB.

Gemäss Abs. 3 entscheidet über die Entlassung die Einrichtung. Diese Bestimmung entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 429 Abs. 3 ZGB sowie der bisherigen Praxis.

Dauert die ärztliche Unterbringung länger als sechs Wochen, hat die Einrichtung spätestens 15 Arbeitstage vor Ablauf dieser Frist beim Landgericht einen begründeten Antrag auf Weiterführung der Massnahme einzureichen (Abs. 4). Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 51a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB) des Kantons Graubünden³⁴, wo-

³⁴ BR 210.00; vgl. auch www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/kesb/DokumentAerzteHeime/Merkblatt%20%C3%84rzte%20und%20Einrichtungen.pdf

bei die Frist 15 Arbeitstage betragen soll, da eine Frist von 10 Arbeitstagen zu kurz erscheint.

Gemäss Abs. 5 kann die Regierung Anforderungen an die Qualifikation der diensthabenden Ärzte mit Verordnung erlassen. Sofern keine entsprechenden Bestimmungen erlassen werden, kann – wie bisher – insbesondere der diensthabende Arzt eine ärztliche Unterbringung anordnen. In der Schweiz ist dies kantonal unterschiedlich geregelt. Die meisten Schweizer Kantone autorisieren alle im Kanton niedergelassenen Ärzte, Personen nach den Bestimmungen über die fürsorgliche Unterbringung einzuweisen.³⁵

Zu Art. 13

Dieses Kapitel (Art. 13 f.) regelt – wie bisher - das Verfahren sowie die Benachrichtigung. Die Überschrift vor Art. 13 lautet neu „C. Verfahren; Benachrichtigung“.

Gemäss Abs. 1 ist in Verfahren zur Unterbringung ein Fachgutachten einzuholen. Dies entspricht der bisherigen Regelung, jedoch sollen die nicht mehr zeitgemässen Begriffe „Geisteskrank“ und „Geistesschwach“ nicht mehr verwendet werden.³⁶ Zudem wurde die „Zurückbehaltung“ aufgrund der neuen Definition gemäss Art. 11a gestrichen. Auch gemäss Rezeptionsgrundlage muss bei fürsorglichen Unterbringungen aufgrund von psychischen Störungen gestützt auf ein Gutachten einer sachverständigen Person entschieden werden (vgl. Art. 450e ZGB). Hierbei geht es in erster Linie um Entscheide, wodurch eine fürsorgliche Unterbringung angeordnet oder ein Entlassungsgesuch abgewiesen wurde.³⁷ Somit ist insbesondere auch im Falle einer Weiterführung der Massnahme (vgl.

³⁵ Häfeli Christoph, Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht, Bern, 2013, Rz. 27.02.

³⁶ Vgl. auch Art. 450e Abs. 2 ZGB.

³⁷ Steck Daniel, FamKomm Erwachsenenschutz, Bern, 2013, Seite 983, N 3 zu Art. 450e ZGB

Art. 12a Abs. 4) ein Gutachten einzuholen. Abs. 2 Erster Satz entspricht der bisherigen Regelung, ausser dass auch hier die „Zurückbehaltung“ gestrichen wurde.³⁸ Entsprechend der Schweizer Rezeptionsgrundlage in Art. 432 ZGB wurde ein zweiter Satz ergänzt, wonach jede Person, die in einer Einrichtung untergebracht wird, eine Vertrauensperson beiziehen kann, die sie während des Aufenthaltes und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt. Dies entspricht im Übrigen auch einer Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention nach Modellen zur unterstützenden Entscheidungsfindung.³⁹

Der Abs. 3 bleibt unverändert, ausser dass auch hier die „Zurückbehaltung“ gestrichen wurde und die Zustellung nicht mehr an die Regierung und den zuständigen Gemeindevorsteher erfolgen soll, aber zusätzlich an eine allfällige Vertrauensperson (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 13). Da es sich um sensible Daten handelt, erscheint eine Einschränkung der Zustellung angezeigt. Neu ist die Entscheidung über die Unterbringung „lediglich“ dem Hilfsbedürftigen, seinen nächsten Angehörigen, der Person des Vertrauens bzw. Vertrauensperson, dem Amt für Soziale Dienste und dem Amtsarzt zur Kenntnis zu bringen.

Zu Art. 13a

Art. 13a regelt das Verfahren bei Gefahr in Verzug und entspricht im Wesentlichen der Rezeptionsgrundlage in Art. 430 ZGB.

Gemäss Abs. 1 hat der Arzt im Falle einer ärztlichen Unterbringung die betroffene Person persönlich zu untersuchen und anzuhören.

³⁸ Vgl. auch Art. 447 Abs. 1 ZGB.

³⁹ Vgl. Ganner/Müller/Voithofer, Rechtliche Implikationen einer Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention für Liechtenstein, Seite 50 ff., abrufbar unter www.regierung.li/ministerien/ministerium-fuer-gesellschaft/downloads/

Der Unterbringungsentscheid des Arztes hat gemäss Abs. 2 mindestens folgende Angaben zu enthalten: Ort und Datum der Untersuchung, der Name des Arztes, Befund, die Gründe und Zweck der Untersuchung sowie ein Hinweis, dass das Landgericht binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung entscheiden wird (vgl. Art. 12a Abs. 1). Dieser Hinweis weicht aufgrund von Art. 12a Abs. 1 von der Rezeptionsgrundlage ab.

Gemäss Abs. 3 ist je ein Exemplar des Unterbringungsentscheids der betroffenen Person sowie der Einrichtung bei der Aufnahme der betroffenen Person auszuhandigen bzw. vorzulegen.

Der Arzt hat gemäss Abs. 4, sofern möglich, eine der betroffenen Person nahestehende Person, insbesondere die nächsten Angehörige oder eine von der betroffenen Person genannte Vertrauensperson, schriftlich über die Unterbringung zu informieren.

Zu Art. 13b

In Art. 13b ff. wird ein neues Kapitel D. betreffend medizinische Massnahmen bei einer psychischen Störung eingefügt.⁴⁰

In Art. 13b wird der Behandlungsplan geregelt. Diese Bestimmung entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 433 ZGB. Eine entsprechende Regelung besteht bisher nicht.

Gemäss Abs. 1 erstellt der behandelnde Arzt unter Beizug der betroffenen Person und gegebenenfalls ihrer Vertrauensperson einen schriftlichen Behandlungsplan, wenn eine Person zur Behandlung einer psychischen Störung in einer Einrichtung untergebracht wird.

⁴⁰ Siehe hierzu Art. 433 ff. ZGB.

Wie bereits erwähnt, entspricht die Beziehung einer Vertrauensperson auch einer Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention nach Modellen zur unterstützenden Entscheidungsfindung.⁴¹

Der Arzt informiert die betroffene Person und deren Vertrauensperson gemäss Abs. 2 über alle Umstände, die im Hinblick auf die in Aussicht genommenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken und Nebenwirkungen, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

Gemäss Abs. 3 wird der Behandlungsplan der betroffenen Person zur Zustimmung unterbreitet. Bei einer urteilsunfähigen Person ist eine allfällige Patientenverfügung zu berücksichtigen.

Der Behandlungsplan wird der laufenden Entwicklung angepasst (Abs. 4).

Zu Art. 13c

Diese Bestimmung normiert die medizinische Behandlung ohne Zustimmung und entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 434 ZGB.

Gemäss Abs. 1 kann der Chefarzt der Abteilung bei fehlender Zustimmung der betroffenen Person die im Behandlungsplan vorgesehenen medizinischen Massnahmen schriftlich anordnen, wenn ohne Behandlung der betroffenen Person ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist, wenn die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig ist und wenn keine angemessene Massnahme zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist.

⁴¹ Vgl. Ganner/Müller/Voithofer, Rechtliche Implikationen einer Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention für Liechtenstein, Seite 50 ff., abrufbar unter www.regierung.li/ministerien/ministerium-fuer-gesellschaft/downloads/

Gemäss Abs. 2 wird die Anordnung der betroffenen Person und ihrer Vertrauensperson verbunden mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

Zu Art. 13d

Art. 13d enthält Bestimmungen über medizinische Notfälle und entspricht im Wesentlichen der Rezeptionsgrundlage in Art. 435 ZGB.

Gemäss Abs. 1 können in einer Notfallsituation die zum Schutz der betroffenen Person oder Dritter unerlässlichen medizinischen Massnahmen sofort ergriffen werden.

Ist der Einrichtung bekannt, wie die Person behandelt werden will, so ist deren Wille gemäss Abs. 2 zu berücksichtigen.

Zu Art. 13e

Art. 13e regelt das Austrittsgespräch vor der Entlassung einer untergebrachten Person und entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 436 ZGB.

Gemäss Abs. 1 versucht der behandelnde Arzt mit der betroffenen Person vor deren Entlassung Behandlungsgrundsätze für den Fall einer erneuten Unterbringung in der Einrichtung zu vereinbaren, wenn eine Rückfallgefahr besteht.

Das Austrittsgespräch ist zu dokumentieren (Abs. 2).

Zu Art. 13f

Das Kapitel E. bzw. dieser Artikel regelt Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit und entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 436 ZGB. Eine entsprechende Regelung besteht bisher nicht.

Danach sind auf Massnahmen, die die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen in der Einrichtung einschränken, die Bestimmungen über die Einschränkung

der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen, somit die Bestimmungen im folgenden Hauptstück IIb. sinngemäss anwendbar.

Zur Überschrift IIb. Hauptstück

Es wird ein neues Hauptstück IIb. bzw. Überschrift eingefügt, das den Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen regelt (siehe dazu die Vorbemerkungen oben). Zweck dieser Regelungen ist ein «besserer Schutz urteilsunfähiger Personen in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen».⁴² Eine entsprechende Regelung besteht bisher nicht.

Zu Art. 13g

Das Kapitel A. bzw. Art. 13g regelt den Betreuungsvertrag im Falle eines Aufenthalts in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen und entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 382 ZGB.

Gemäss Abs. 1 muss schriftlich in einem Betreuungsvertrag festgelegt werden, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist, wenn eine urteilsunfähige Person für längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut wird.

Die Betreuung einer urteilsunfähigen Person in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung erfolgt im Sinne dieses Artikels für eine längere Dauer, sofern die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in der Einrichtung begründet.⁴³ Ausgenommen sind somit Fälle, in denen «eine urteilsunfähige Person nicht bloss

⁴² Boente Walter, Zürcher Kommentar Art. 360–387 ZGB, Der Erwachsenenschutz. Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, Zürich, 2015, N 6 zu Art. 382 ZGB.

⁴³ Boente Walter, Zürcher Kommentar Art. 360–387 ZGB, Der Erwachsenenschutz. Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, Zürich, 2015, N 19 zu Art. 382 ZGB.

vorübergehend – etwa für einen Erholungsurlaub – in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut wird».⁴⁴

Die gegenständlichen Bestimmungen zielen auf die besondere Situation und Exposition urteilsunfähiger Personen, die in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben. Mit der Abgrenzung nach dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen sind Krankenhäuser und Spitäler regelmässig vom Anwendungsbereich der Bestimmungen dieses Hauptstücks ausgenommen – sofern bei ihnen der Aufenthalt nur zum Sonderzweck einer Behandlung und daher vorübergehend erfolgt.⁴⁵

Eine Mindestdauer der Betreuung wird zur Anwendung der Bestimmungen dieses Hauptstücks nicht vorausgesetzt, da neben dem physischen Aufenthalt die Absicht zum dauernden Verbleiben ausreicht. Auch ist die Begründung des Mittelpunkts der Lebensbeziehungen nicht allein von den Vereinbarungen der Parteien des Betreuungsvertrags abhängig, da bereits über den dauernden Aufenthalt als solchen der Wille zur Verlegung des Mittelpunkts der Lebensbeziehungen zum Ausdruck kommen kann.⁴⁶

Bei der Festlegung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen werden gemäss Abs. 2 die Wünsche der betroffenen Person so weit wie möglich berücksichtigt.

Gemäss Abs. 3 richtet sich die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung oder bei der Aufhebung des Betreuungsvertrags sinngemäss nach den Bestimmungen über die Vertretung bei

⁴⁴ Ebd., N 20 zu Art. 382 ZGB.

⁴⁵ Boente Walter, Zürcher Kommentar Art. 360–387 ZGB, Der Erwachsenenschutz. Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, Zürich, 2015, N 21 zu Art. 382 ZGB.

⁴⁶ Ebd., N 22 zu Art. 382 ZGB.

medizinischen Massnahmen, somit gemäss § 283 (im Falle einer Sachwalterschaft) und § 284b Abs. 3 ABGB (im Falle einer Vorsorgevollmacht).

Falls niemand zur Vertretung der urteilsunfähigen Person vorhanden ist, hat die Einrichtung das Landgericht zwecks Errichtung einer Sachwalterschaft zu benachrichtigen (siehe auch die Erläuterungen unten zu Art. 13j).

Zu Art. 13h

Das Kapitel B. (Art. 13h bis 13j) regelt die Einschränkung der Bewegungsfreiheit bei einem Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen.

Art. 13h beinhaltet die entsprechenden Voraussetzungen und entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 383 ZGB.

Gemäss Abs. 1 darf die Wohn- oder Pflegeeinrichtung die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient um eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden oder um eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der betroffenen Person gemäss Abs. 2 erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

Gemäss Abs. 3 wird die Einschränkung der Bewegungsfreiheit so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Zu Art. 13i

Art. 13i regelt die Protokollierung und Information und entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 384 ZGB.

Gemäss Abs. 1 wird über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechnigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen (Abs. 2). Eine Begründung ist hierfür nicht erforderlich.⁴⁷

Gemäss Abs. 3 steht ein Einsichtsrecht auch den Personen zu, welche die Wohn- oder Pflegeeinrichtung beaufsichtigen sowie dem Amt für Soziale Dienste. Insbesondere die Aufsicht über private Sozialhilfeträger (z.B. der Verein für betreutes Wohnen oder das hpz) wird durch das Amt für Soziale Dienste ausgeübt (Art. 24a SHG).⁴⁸

Zu Art. 13j

Das Kapitel C. bzw. Art. 13j regelt den Schutz der Persönlichkeit und entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 386 ZGB.

Gemäss Abs. 1 hat die Wohn- oder Pflegeeinrichtung die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und so weit wie möglich Kontakte zu Personen ausserhalb der Einrichtung zu fördern.

⁴⁷ Boente Walter, Zürcher Kommentar Art. 360–387 ZGB, Der Erwachsenenschutz. Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, Zürich, 2015, N 6 zu Art. 382 ZGB, N 30 zu Art. 384 ZGB

⁴⁸ Vgl. auch Art. 14 LAKG.

Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um die betroffene Person, so hat die Wohn- oder Pflegeeinrichtung gemäss Abs. 2 das Landgericht zu benachrichtigen. Der angesprochene Personenkreis („niemand“) umfasst die zur Vertretung der urteilsunfähigen Person berechtigten Personen. Damit sind Fälle erfasst, in denen über das Vertretungsrecht von Gesetzes wegen die Interessen der urteilsunfähigen Person nur unzureichend besorgt werden, oder keine obsorgeberechtigte Person (mehr) vorhanden ist.⁴⁹ Die Benachrichtigung an das Landgericht dient dazu, dass, wenn die zur Vertretung der urteilsunfähigen Person berechtigten Personen ihre Aufgabe nicht „richtig wahrnehmen“, infolge der Benachrichtigung durch das Landgericht eine Sachwalterschaft errichtet wird.⁵⁰

Zu den Überschriften IIc. und IId. Hauptstück

Da neue Kapitel betreffend die Fürsorgerische Unterbringung (IIa. Hauptstück) sowie betreffend den Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (IIb. Hauptstück) eingefügt werden, beginnt ab Art. 14 ein neues Hauptstück „IIc. Hauptstück, Ausmass der Sozialhilfe“ und wird ein entsprechender Titel eingefügt.

Somit wird das Hauptstück IIa. (Auskunfts- und Meldepflichten) zum Hauptstück IId. und wird der Titel vor Art. 18b entsprechend angepasst (siehe dazu die Vorbemerkungen oben).

Zu Art. 17

Neu wird auf Gesetzesstufe festgehalten, dass sowohl Legatare als auch Begünstigte von Kapitalleistungen der zweiten Säule des Erblassers oder einer anderen nicht in den Nachlass fallenden Leistung, wie einer Begünstigung aus einer Lebensversicherung unter Statuierung von klar definierten Ausnahmen im Umfang

⁴⁹ Boente Walter, Zürcher Kommentar Art. 360–387 ZGB, Der Erwachsenenschutz. Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, Zürich, 2015, N 17 zu Art. 382 ZGB.

⁵⁰ Ebd., N 18 zu Art. 386 ZGB.

der Begünstigung zur Rückerstattung verpflichtet werden (Art. 17 Abs. 3 und 3bis SHG).

Abs. 3 erwähnt neu neben den Erben des Sozialhilfeempfängers auch die Legatäre. Als Erben gelten die gesetzlichen oder eingesetzten Erben. Von Art. 17 Abs. 3 SHG nicht erfasst sind heute jedoch Vermächtnisnehmer (Legatäre) im Sinn des 11. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 647 ff. ABGB). Eine Rechtfertigung die Erben nicht jedoch die Legatäre zur Rückerstattung von empfangenen Sozialhilfeleistungen zu verpflichten, ist nicht ersichtlich. Dies wird als unbefriedigend empfunden, zumal der Wert eines Vermächtnisses auch den grössten Teil einer Verlassenschaft ausmachen kann. Zudem obliegt es dem Erblasser und somit dem Sozialhilfeempfänger wie er die Verteilung seines Nachlasses gestaltet. Daher soll mit der Abänderung von Art. 17 Abs. 3 SHG die Rückerstattungspflicht auf Personen erstreckt werden, die vom verstorbenen Sozialhilfebezüger als Legatäre bedacht werden.

Wurde ein Dritter aus einer Lebensversicherung des verstorbenen Sozialhilfeempfängers begünstigt, soll auch dieser zur Rückerstattung der Sozialhilfekosten im Umfang seiner Begünstigung verpflichtet werden können. Guthaben der dritten Säule sind wie freies Vermögen zu behandeln, eine Rückzahlungspflicht der begünstigten Personen wird hier als unproblematisch erachtet.

Guthaben der zweiten Säule hingegen beruhen jedoch, im Unterschied zur dritten Säule, nicht auf Freiwilligkeit. Vielmehr sind die Erhaltung des Vorsorgeschutzes und die damit einhergehende Gebundenheit gesetzlich vorgesehen. Guthaben der zweiten Säule sind zweckgebunden und dienen letztlich dem Zweck, die Begünstigten in wirtschaftlicher Selbstständigkeit zu behalten. Die Rückerstattungsverpflichtung ist auch hier mit der durch eine mit dem Ableben einer unterstützten Person fällig gewordenen Kapitalleistung der zweiten Säule begrenzt. Aufgrund des Vorsorgeschutzes sollen aber von der Rückerstattungsverpflichtung

der überlebende Ehegatten, der überlebende Konkubinatspartner, der mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie nicht selbsterhaltungsfähige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgenommen werden. Von der Rückerstattungspflicht sind damit Personen ausgenommen, welche noch über Jahre vorsorgebedürftig sind und durch die verstorbene unterstützte Person versorgt worden wären. Aus diesem Grund sollen auch die in Art. 9 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 BPVV genannten Personen, nämlich solche, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, von der Rückerstattung ausgenommen werden.

Zu Art. 29

Die Rechtsmittel sind derzeit im V. Hauptstück in Art. 28 ff. geregelt. Die Beschwerde an die Regierung ist in Art. 28 und die Beschwerde an das Obergericht in Art. 29 normiert.

Im Verfahren betreffend Zwangseinweisung bzw. die fürsorgerische Unterbringung kommt – wie bisher – das Ausserstreitgesetz zur Anwendung (siehe dazu unten das Kapitel 4.2), sodass gemäss Art. 45 Abs. 1 Ausserstreitgesetz Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz (Landgericht) mit Rekurs an das Gericht zweiter Instanz (Obergericht) angefochten werden können. Somit erscheint, die Bestimmung in Art. 29, wonach gegen Beschlüsse des Landgerichtes Beschwerde beim Obergericht erhoben werden kann, obsolet.

Art. 29 soll neu die Anrufung des Landgerichtes im Falle einer fürsorgerischen Unterbringung bzw. Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit beinhalten und entspricht grundsätzlich der Rezeptionsgrundlage in Art. 439 ZGB.

Gemäss Abs. 1 kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person in folgenden Fällen schriftlich das Landgericht anrufen: bei Zurückbehaltung durch die

Einrichtung, bei Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung, bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung sowie bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

Entgegen der Rezeptionsgrundlage ist eine Anrufung des Gerichts bei einer ärztlich angeordneten Unterbringung nicht möglich, da gemäss Art. 12a Abs. 1 das Landgericht in diesem Falle (in Abweichung von der Rezeptionsgrundlage) binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden hat.

Gemäss Abs. 2 beträgt die Frist zur Anrufung des Gerichts 14 Tage seit Mitteilung des Entscheids (entsprechend der Rekursfrist aber in Abweichung von der Rezeptionsgrundlage, wonach die Frist 10 Tage beträgt). Bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann das Gericht jederzeit angerufen werden.

Das Verfahren richtet sich gemäss Abs. 3 nach dem Ausserstreitgesetz.⁵¹

Gemäss Abs. 4 ist jedes Begehren um gerichtliche Beurteilung unverzüglich an das Landgericht weiterzuleiten.

4.2 Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Zu Art. 1

Wie bereits ausgeführt, kommt im Verfahren betreffend Zwangseinweisung bzw. die fürsorgerische Unterbringung– wie bisher – das Ausserstreitgesetz zur Anwendung (vgl. Art. 12 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 3).

Der Vollständigkeit halber soll in Art. 1 des Ausserstreitgesetzes festgehalten werden, dass das Ausserstreitverfahren namentlich im Verfahren betreffend die

⁵¹ LGBl. 2010 Nr. 454 i.d.g.F.

fürsorgerische Unterbringung sowie betreffend den Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen anzuwenden ist.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hierzu wird auf die Ausführungen im Kapitel 2 verwiesen.

6. REGIERUNGSVORLAGE

6.1 Abänderung des Sozialhilfegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sozialhilfegesetz (SHG) vom 15. November 1984, LGBI. 1985 Nr. 17,
wird wie folgt abgeändert:

Überschriften vor Art. 11

Ila. Hauptstück

Fürsorgerische Unterbringung

A. Massnahmen:

Art. 11

Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung

1) Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.

2) Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen. Eine Unterbringung ist auch bei einer ausschliesslichen Fremdgefährdung zulässig.

3) Die betroffene Person wird entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.

4) Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit um Entlassung ersuchen. Über dieses Gesuch ist ohne Verzug zu entscheiden.

Art. 11a

Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener

1) Will eine Person, die an einer psychischen Störung leidet und freiwillig in eine Einrichtung eingetreten ist, diese wieder verlassen, so kann sie von der ärztlichen Leitung der Einrichtung für höchstens drei Tage zurückbehalten werden, wenn sie:

a) sich selbst an Leib und Leben gefährdet; oder

b) das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet.

2) Nach Ablauf der Frist kann die betroffene Person die Einrichtung verlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegt.

3) Die betroffene Person wird schriftlich darauf aufmerksam gemacht, dass sie das Gericht anrufen kann.

Überschrift vor Art. 12

B. Zuständigkeit und Dauer

Art. 12

Im Allgemeinen

1) Über die Unterbringung oder Entlassung entscheidet das Landgericht im Ausserstreitverfahren über Antrag des Amtsarztes oder des Amtes für Soziale Dienste.

2) Das Landgericht kann im Einzelfall die Zuständigkeit für die Entlassung der Einrichtung übertragen.

3) Die Unterbringung darf längstens für ein Jahr ausgesprochen werden.

4) Das Landgericht überprüft spätestens sechs Monate nach Beginn der Unterbringung, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und ob die Einrichtung weiterhin geeignet ist.

Art. 12a

Bei Gefahr in Verzug

1) Bei Gefahr in Verzug hat der Amtsarzt, sein Stellvertreter oder der diensthabende Arzt unter Benachrichtigung des Landgerichts die sofortige Un-

terbringung anzuordnen. Das Landgericht hat in diesem Falle binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden.

2) Die ärztliche Unterbringung fällt spätestens nach Ablauf von 6 Wochen dahin, sofern nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid des Landgerichtes vorliegt.

3) Über die Entlassung entscheidet die Einrichtung.

4) Dauert die ärztliche Unterbringung länger als 6 Wochen, hat die Einrichtung spätestens fünfzehn Arbeitstage vor Ablauf dieser Frist beim Landgericht einen begründeten Antrag auf Weiterführung der Massnahme einzureichen

5) Die Regierung kann Anforderungen an die Qualifikation der diensthabenden Ärzte mit Verordnung erlassen.

Überschrift vor Art. 13

C. Verfahren; Benachrichtigung

Art. 13

Im Allgemeinen

1) In Verfahren zur Unterbringung ist ein Fachgutachten einzuholen.

2) Das Landgericht hat die Person, die untergebracht werden soll, persönlich zu hören und ihr, falls erforderlich, einen Rechtsbeistand zu bestellen. Unabhängig hiervon kann jede Person, die in einer Einrichtung untergebracht wird, eine Person ihres Vertrauens beziehen, die sie während des Aufenthaltes und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt.

3) Die Entscheidung über die Unterbringung ist dem Hilfsbedürftigen, seinen nächsten Angehörigen, der Person des Vertrauens, dem Amt für Soziale Dienste und dem Amtsarzt zur Kenntnis zu bringen.

Art. 13a

Bei Gefahr in Verzug

1) Im Falle einer ärztlichen Unterbringung hat der Arzt die betroffene Person persönlich zu untersuchen und anzuhören.

2) Der Unterbringungsentscheid enthält mindestens folgende Angaben

- a) Ort und Datum der Untersuchung;
- b) Name des Arztes
- c) Befund, Gründe und Zweck der Untersuchung;
- d) Hinweis, dass das Landgericht binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung entscheiden wird.

3) Ein Exemplar des Unterbringungsentscheids wird der betroffenen Person ausgehändigt; ein weiteres Exemplar wird der Einrichtung bei der Aufnahme der betroffenen Person vorgelegt.

4) Der Arzt informiert, sofern möglich, eine der betroffenen Person nahestehende Person schriftlich über die Unterbringung.

Überschrift vor Art. 13b

D. Medizinische Massnahmen bei einer psychischen Störung

Art. 13b

Behandlungsplan

1) Wird eine Person zur Behandlung einer psychischen Störung in einer Einrichtung untergebracht, so erstellt der behandelnde Arzt unter Beizug der betroffenen Person und gegebenenfalls ihrer Vertrauensperson einen schriftlichen Behandlungsplan.

2) Der Arzt informiert die betroffene Person und deren Vertrauensperson über alle Umstände, die im Hinblick auf die in Aussicht genommenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken und Nebenwirkungen, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

3) Der Behandlungsplan wird der betroffenen Person zur Zustimmung unterbreitet. Bei einer urteilsunfähigen Person ist eine allfällige Patientenverfügung zu berücksichtigen.

4) Der Behandlungsplan wird der laufenden Entwicklung angepasst.

Art. 13c

Behandlung ohne Zustimmung

1) Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person, so kann der Chefarzt der Abteilung die im Behandlungsplan vorgesehenen medizinischen Massnahmen schriftlich anordnen, wenn:

- a) ohne Behandlung der betroffenen Person ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist;

- b) die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig ist; und
- c) keine angemessene Massnahme zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist.

2) Die Anordnung wird der betroffenen Person und ihrer Vertrauensperson verbunden mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

Art. 13d

Notfälle

1) In einer Notfallsituation können die zum Schutz der betroffenen Person oder Dritter unerlässlichen medizinischen Massnahmen sofort ergriffen werden.

2) Ist der Einrichtung bekannt, wie die Person behandelt werden will, so wird deren Wille berücksichtigt.

Art. 13e

Austrittsgespräch

1) Besteht eine Rückfallgefahr, so versucht der behandelnde Arzt mit der betroffenen Person vor deren Entlassung Behandlungsgrundsätze für den Fall einer erneuten Unterbringung in der Einrichtung zu vereinbaren.

2) Das Austrittsgespräch ist zu dokumentieren.

Überschrift vor Art. 13f

E. Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Art. 13f

Auf Massnahmen, die die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen in der Einrichtung einschränken, sind die Bestimmungen über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleibt die Anrufung des Gerichts.

Überschriften vor Art. 13g

IIb. Hauptstück

Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

A. Betreuungsvertrag

Art. 13g

1) Wird eine urteilsunfähige Person für längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut, so muss schriftlich in einem Betreuungsvertrag festgelegt werden, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist.

2) Bei der Festlegung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche der betroffenen Person so weit wie möglich berücksichtigt.

3) Die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung oder bei der Aufhebung des Betreuungsvertrags richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen.

Überschrift vor Art. 13h

B. Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Art. 13h

Voraussetzungen

1) Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung darf die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient:

- a) eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden; oder
- b) eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

2) Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der betroffenen Person erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

3) Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Art. 13i

Protokollierung und Information

1) Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

2) Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen.

3) Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Wohn- oder Pflegeeinrichtung beaufsichtigen sowie dem Amt für Soziale Dienste.

Überschrift vor Art. 13j

C. Schutz der Persönlichkeit

Art. 13j

1) Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung schützt die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person und fördert so weit wie möglich Kontakte zu Personen ausserhalb der Einrichtung.

2) Kümmt sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um die betroffene Person, so benachrichtigt die Wohn- oder Pflegeeinrichtung das Landgericht.

Überschriften vor Art. 14

Titel vor Art. 14

IIc. Hauptstück

Ausmass der Sozialhilfe

Art. 17

Kostenrückerstattung

3) Die Erben sowie die durch ein Vermächtnis bedachte Personen sind verpflichtet, die Kosten der Sozialhilfe, die dem Erblasser gewährt wurden, bis zur Höhe der Erbschaft bzw. der erhaltenen Begünstigung zurückzuerstatten.

3bis) Personen, die durch eine mit dem Ableben einer unterstützten Person fällig gewordenen Kapitalleistung der zweiten Säule oder einer anderen nicht in den Nachlass fallenden Leistung begünstigt worden sind, sind im Umfang dieser Begünstigung zur Rückerstattung der Kosten der Sozialhilfe, die dem Erblasser gewährt wurde, verpflichtet. Davon ausgenommen sind die in Art. 9 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 BPVV genannten Personen für Leistungen aus der zweiten Säule.

Überschriften vor Art. 18b

Titel vor Art. 18b

IIId. Hauptstück

Auskunfts- und Meldepflichten

Art. 29

b) an das Landgericht

1) Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann in folgenden Fällen schriftlich das Landgericht anrufen:

- a) bei Zurückbehaltung durch die Einrichtung;
- b) bei Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung;
- c) bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung;
- d) bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

2) Die Frist zur Anrufung des Gerichts beträgt 14 Tage seit Mitteilung des Entscheids. Bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann das Gericht jederzeit angerufen werden.

3) Das Verfahren richtet sich nach dem Ausserstreitgesetz.

4) Jedes Begehren um gerichtliche Beurteilung ist unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten.

II.

Übergangsbestimmung

Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Kundmachung in Kraft.

6.2 Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes (AussStrG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Ausserstreitgesetz (AussStrG) vom 25. November 2010, LGBl. 2010 Nr. 454, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Anwendungsbereich und Bezeichnungen

2) Das Ausserstreitverfahren ist in denjenigen bürgerlichen Rechtssachen anzuwenden, für die dies in diesem Gesetz oder in Spezialgesetzen angeordnet ist. Jedenfalls gilt dies:

- i) im Verfahren betreffend die fürsorgerische Unterbringung;
- j) im Verfahren betreffend den Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen.

II.

Übergangsbestimmung

Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Sozialhilfegesetzes vom ... in Kraft.